

4.7 Die zeitliche Festlegung des Urlaubs des Auszubildenden erfolgt in
Absprache mit den verantwortlichen Ansprechpartnern in den Schulen und
SOFTWERK. Dabei ist auf die Belange der Stadt Fürth, von SOFTWERK
und der Auszubildenden Rücksicht zu nehmen.

5. Haftung

5.1 Für alle Schäden, die durch die Auszubildenden im Rahmen ihrer
Ausbildung bei den beteiligten Schulen schuldhaft verursacht werden,
haftet SOFTWERK.

5.2 SOFTWERK ist auch für die Beseitigung und Abwicklung solcher Schäden
verantwortlich.

5.3 SOFTWERK erklärt schon jetzt unwiderruflich den Verzicht auf alle im
Zusammenhang mit diesem Vertrag evtl. bestehenden
Schadensersatzansprüche. SOFTWERK stellt die Stadt Fürth – soweit
gesetzlich möglich – von allen Haftungsansprüchen frei. SOFTWERK
verzichtet ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet SOFTWERK auf die
Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Fürth, deren
Bedienstete oder Beauftragte sowie gegen die verantwortlichen
Ansprechpartner in den beteiligten Schulen.

6. Kostenvereinbarung

6.1 Die Stadt Fürth verpflichtet sich einen Betrag in Höhe von

60.144,-- € (1 Auszubildender 1. Ausbildungsjahr bzw. 1. Vertragsjahr)

70.944,-- € (2 Auszubildende, 1. und 2. Ausbildungsjahr bzw. 2.
Vertragsjahr)

bzw. **81.744, -- €** (3 Auszubildende, 1., 2. und 3. Ausbildungsjahr bzw.
3. Vertragsjahr / Folgejahre)

an SOFTWERK zu zahlen.

6.2 Die Anzahl der Ausbildungsplätze ist dabei auf maximal 3 begrenzt. Die
Schaffung weiterer, unter diesen Vertrag fallender Ausbildungsplätze,
bedarf einer einvernehmlichen Entscheidung der Vertragsparteien. Dies gilt
auch bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines oder mehrerer
Auszubildender (vgl. auch Ziffer 2.4).

6.3 Dieser Betrag basiert auf der Kostensituation des Geschäftsjahres 2009.
Der Betrag unterliegt jeweils einer Anpassung der
Großhandelarstarifvereinbarung. Änderungen und Anpassungen bedürfen

der Schriftform. Vor dem 01.01.2011 ist eine solche Erhöhung jedoch ausgeschlossen.

6.4 Zahlungen erfolgen nur für tatsächlich besetzte Ausbildungsstellen. Die bloße Bereitstellung eines Ausbildungsplatzes verpflichtet die Stadt Fürth nicht zur Zahlung. Sollte die Ausbildung vorzeitig beendet (vgl. Ziffer 2.4) oder verkürzt werden, so endet die Zahlungsverpflichtung der Stadt Fürth mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Ausscheidens des oder der Auszubildenden bzw. der anderweitigen Einsatzkraft (s. 6.7). Die Endabrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der bis dahin von SOFTWERK erbrachten Ausbildungsleistung und der bis dahin erbrachten Zahlungen seitens der Stadt Fürth.

6.5 Die Verrechnung erfolgt quartalsweise im Nachhinein auf Basis des Jahrespreises. Dieser errechnet sich aus der Anzahl der Auszubildenden multipliziert mit den von den Auszubildenden tatsächlich absolvierten Ausbildungszeiten (je nach Vertragsjahr). Die Zahlungen erfolgen innerhalb von drei Wochen nach schriftlicher Rechnungsstellung durch SOFTWERK.

6.6 Weitergehende finanzielle Ansprüche von SOFTWERK gegenüber der Stadt Fürth sind ausgeschlossen. Insbesondere enthält der Betrag die Kosten für:

- Ausbildungsvergütung
- Lohnnebenkosten
- Sachkosten, die SOFTWERK als Ausbilder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erbringen muss, z.B. IHK-Gebühren und Lehrmittel für die Berufsschule
- Inanspruchnahme von weiteren Dienstleistungen, z.B. Personalabteilung, Mobilität in Bezug auf den Einsatz in den beteiligten Schulen, Ticketsystem, Kommunikationskosten
- Betreuung des Auszubildenden in den Betriebseinsatzzeiten bei SOFTWERK
- Betreuung im Prüfungsprojekt bei SOFTWERK
- Betreuung der Auszubildenden durch den verantwortlichen Ausbilder der SOFTWERK

6.7 Um einen umgehenden Projektstart (voraussichtlich bereits zum 15.02.2010) auch unabhängig eines bereits offiziell startenden Ausbildungsverhältnisses zu ermöglichen, bzw. für evtl. zukünftige unterjährige Übergangszeiten (vorzeitiges Ausscheiden eines Auszubildenden), können auch anderweitige Kräfte (z.B. Praktikanten) zum Einsatz kommen. Die Regelungen und Kostenvereinbarung dieses Vertrages sind in diesem Fall sinngemäß und nach gegenseitiger Absprache beider Vertragspartner anzuwenden.